

Informationen für den Versicherungsnehmer

Chubb Premier Reiseversicherung

CHUBB®

Informationen für den Versicherungsnehmer

Chubb Premier Reiseversicherung

Nachfolgend erhalten Sie gemäss den Vorschriften des Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) einen *ersten Überblick* über die von Ihnen abgeschlossene Versicherung. *Diese Information ist nicht abschliessend*. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Police (dort finden Sie auch die vereinbarten Versicherungsleistungen, Versicherungssummen und die versicherte/n Person/en) und den beigefügten Versicherungsbedingungen (welche die rechtlich geltenden genauen Definitionen enthalten).

1. Identität des Versicherers

Versicherer ist die Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, nachfolgend Chubb genannt. Chubb ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz an der Bärengasse 32 in 8001 Zürich.

Die Chubb ist Teil der Chubb Group unter dem Holdingdach der Chubb Limited, mit Sitz in Zürich, die an der New York Stock Exchange (NYSE) börsennotiert ist. Folglich unterliegt Chubb, zusätzlich zu den Sanktionen der Schweiz sowie anderer nationaler Beschränkungen, gewissen US-amerikanischen Gesetzen und Bestimmungen, die es ihr möglicherweise untersagen, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen Versicherungsschutz zu gewähren oder Zahlungen an diese zu leisten bzw. bestimmte Arten von Aktivitäten im Zusammenhang mit bestimmten Ländern wie Kuba zu versichern.

2. Wer ist versichert?

Versicherbar sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

3. Was ist versichert?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Bei einigen Deckungen gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 10%, mind. CHF 50. Bitte entnehmen Sie dies der Leistungsübersicht in Ihren Versicherungsbedingungen.

4. Wer und was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die infolge der Ausübung der folgenden Tätigkeiten auf der Reise entstehen:
 - Reitsport
 - Jet Ski
 - Motorradfahren (als Motorräder gelten alle Krafträder, Roller, Quads, oder Trikes mit einem Hubraum über 50 ccm).
 - Sporttauchen sowie Tauchen ausserhalb der für das erzielte Tauchbrevet zulässigen Maximaltiefe
- die in Zusammenhang mit einer handwerklichen Tätigkeit während der Reise entstehen;
- die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- die vorsätzlich durch Sie oder weitere versicherte Personen herbeigeführt wurden;
- welche Sie oder weitere versicherte Personen durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht haben;
- die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht worden sind. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen bzgl. Definition der vorstehenden Begrifflichkeiten.
- bei denen der externe Schadengutachter, wie z.B. ein Arzt, direkt Begünstigter ist oder mit Ihnen oder weiteren versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
- die unter direktem Einfluss von Drogen, Medikamenten, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- die sich ereignen anlässlich der aktiven Teilnahme an
- Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
- Wettkämpfen und Trainings als Profisportler oder in Zusammenhang mit einer Extremsportart (z.B. Fallschirmspringen; extreme Hochgebirgstouren);
- gewagten Handlungen, bei denen man sich bewusst einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- Neben den generellen Ausschlüssen gelten spezifische Ausschlüsse in den Einzeldeckungen.

Reiseannullation und Reiseabbruch:

- Absagen durch das Reiseunternehmen
- Behördliche Anordnungen, die eine Durchführung der Reise unmöglich machen

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Speziellen Bedingungen und aus dem VVG.

6. Wie berechnet sich die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt davon ab, ob es sich um eine Versicherung für ein One-Way-Ticket oder Hin- und Rückflug handelt.

Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor.

7. Wie sind die Zahlungsmodalitäten?

Die Prämie ist einmalig und unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Die Prämienhöhe entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungspolice.

Chubb. Insured.SM

Mit der Übernahme von Chubb durch ACE ist ein weltweit führendes Versicherungsunternehmen entstanden, das unter dem renommierten Namen Chubb tätig sein wird.

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG / Chubb Insurance (Switzerland) Limited / Chubb Assurances (Suisse) SA
Bärenngasse 32, 8001 Zurich, T + 41 43 456 76 00, www.chubb.com/ch

8. Welche Pflichten und Obliegenheiten haben Sie als Versicherungsnehmer?

Obliegenheiten sind Pflichten (vor Vertragsabschluss, während der Dauer des Vertrages und im Leistungsfall), die Sie unbedingt beachten müssen, um den Versicherungsschutz nicht ganz oder teilweise zu verlieren.

Sie müssen

vor Vertragsabschluss:

- die Ihnen gestellten Antragsfragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht),

während der Vertragslaufzeit:

- die Prämie fristgerecht bezahlen,
- Änderung Ihrer Anschrift/Ihres Namens melden,
- eintretende Änderungen der im Antrag erhobenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen anzeigen (Gefahrserhöhung),

nach einem Versicherungsfall:

- so schnell wie möglich einen Arzt aufsuchen und seinen Anordnungen folgen,
- Chubb sofort informieren.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

9. Wie lange läuft der Vertrag?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungspolice aufgeführt.

10. Wie behandelt Chubb Ihre Daten?

Chubb verarbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Chubb kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Chubb zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann Chubb bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Die versicherte Person hat das Recht, bei Chubb über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen

Versicherungsbedingungen

Chubb Reise-Versicherungsbedingungen - Reiseannulationsversicherung

Chubb Premier Reiseannulation VB

Version 01.05.2017

Einleitung

Diese Versicherung bietet Versicherungsschutz vor den finanziellen Folgen verschiedener Risiken in Zusammenhang mit **Reisen** sowie aktive Notfallhilfe via Assistance.

Es stehen zwei Deckungspakete zur Verfügung, je nachdem welche Art von Ticket Sie mit Ihrer Fluggesellschaft gebucht haben – One-Way oder Hin- und Rückflug. Der Versicherungsschutz beider Pakete unterscheidet sich teilweise erheblich. Bitte lesen Sie daher die nachfolgenden Versicherungsbedingungen aufmerksam durch.

Sie sind Versicherungsnehmer/in und damit unser(e) Vertragspartner/in.

Versicherte Person können Sie und/oder Ihre Familienangehörigen sein, sofern sie bei Antragstellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die versicherten Personen ergeben sich aus der Buchungsbestätigung Ihrer Fluglinie und/oder der Versicherungspolice.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1.	Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB: „Gemeinsame Bestimmungen“)	5
Teil 2.	Spezielle Bedingungen zu den einzelnen Versicherungsbestandteilen	9
A	Annulationskostenversicherung („Annulation“)	9
B	Reiseabbruch	11

Versicherungsbedingungen

Übersicht der Leistungen

Kategorie	Deckung	Leistung	Selbstbehalt
A Annulation	Annulationskosten (maximal pro Reise) pro Person	max. Ihr Flugpreis plus CHF 500 für Transport, Unterkunft o. Exkursionen	-
B Reiseabbruch	Mehrkosten für Umbuchung oder unverbrauchte Reisekosten (maximal pro Reise) pro Person	bis zu CHF 500	10%, mind. CHF 50

Teil 1. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB: „Gemeinsame Bestimmungen“)

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Bärengasse 32, 8001 Zürich, nachfolgend „Chubb“ genannt, haftet für die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument sowie in der Versicherungspolice aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern keine anderslautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1. Wer ist wann und wo versichert?

Versichert ist, wer in der Flugbestätigung und/oder Versicherungspolice der/des Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmers als versichert aufgeführt ist.

Die Versicherung ist ausschliesslich gültig **Reisen** ins Ausland bis zu einer Dauer von 30 Tagen.

Bitte beachten Sie entsprechend der Definition die Ausschlüsse gemäss Ziff. 9.

2. Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für die vom Versicherungsnehmer(in) (Ihnen) gebuchte Reise oder Unterkunft mit Destinationen auf der ganzen Welt, sofern kein anderer örtlicher Geltungsbereich in den Besonderen Bedingungen zu den einzelnen Versicherungsbestandteilen vorgesehen ist. Auf die „Nicht versicherten Ereignisse“ (siehe II. Ziff. 5/Spezielle Bedingungen) wird hingewiesen.

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Bei Einzelreise mit Hin- und Rückflug

Sollten Sie eine Hin- und Rückflug Police gekauft haben, beginnt Ihr Versicherungsschutz für Reiseannullation mit Erwerb der Police oder zum Versicherungsbeginn, der in der Police genannt ist, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. Dieser Versicherungsschutz endet mit Antritt der Reise.

Der Versicherungsschutz für die übrigen Deckungen schliesst die Anreise ein, sofern dieser innert 24 Stunden nach Rückkehr zum Ausgangsort erreicht wird.

Bei Einzelreise mit One-Way-Ticket

Sollten Sie ein One-Way-Police gekauft, beginnt Ihr Versicherungsschutz mit Erwerb der Police und endet 24 Stunden nachdem Sie Ihren Ausgangsort zum Antritt der Reise verlassen haben.

4. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

Der Vertrag ist für die in der der Police angegebene Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Ist eine Rückreise wegen Unwetterlagen, Streik oder sonstiger Arbeitsmassnahmen sowie mechanischen Problemen nicht möglich, verlängert sich die Police bis zu maximal 14 Tage ohne Mehrprämie.

Ist eine Rückreise wegen

- ärztlich nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich und folglich eine Heilbehandlung über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus erforderlich oder
- der medizinischen Notwendigkeit bei einer anderen versicherten Person zu bleiben nicht möglich, so besteht die Leistungspflicht im Rahmen dieses Vertrages bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit, maximal jedoch für die Dauer von 30 Tagen, fort.

Ihr Rücktrittsrecht

Sie haben das Recht den Versicherungsvertrag innert 14 Tagen nach Abschluss ohne Angabe von Gründen aufzulösen. Wir erstatten Ihnen Ihre Prämie zurück. Sollten Sie einen Schadenfall in dieser Zeit angemeldet haben, ist ein Rücktritt natürlich nicht möglich.

Kündigung nach Schadensfall

Nach jedem Schadensfall, für den wir Leistungen erbracht haben, können Sie, spätestens 14 Tage nachdem Sie Kenntnis von unserer Leistung erhalten haben, und wir spätestens bei Erbringung der vereinbarten Leistung den Versicherungsvertrag in Textform zu kündigen.

Im Falle einer Kündigung durch Sie erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei uns. Bei Kündigung unsererseits erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadenfall?

- 5.1 Sie oder weitere versicherte Personen sind verpflichtet:
- alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (Schadensminderungspflicht);
 - Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses an die in Ziff. 16 genannten Kontaktadresse).
- 5.2 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, haben Sie oder weitere versicherte Personen dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Chubb von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 5.3 Bei einem Todesfall sind wir so zeitig zu benachrichtigen, dass wir vor der Bestattung auf unsere Kosten eine Obduktion veranlassen können, sofern für den Tod noch andere Ursachen als der Unfall möglich sind.
- 5.4 Versicherungsfälle durch strafbare Handlungen (z.B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und sich die Anzeige bescheinigen lassen.
- 5.5 Sie müssen uns vom Bestehen weiterer Versicherungen oder Ansprüchen z.B. gegenüber Transport- oder Reiseunternehmen, durch die Entschädigungsansprüche für den vorliegenden Schadensfall bestehen, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter informieren.
- 5.6 Können Sie oder weitere versicherte Personen Leistungen, welche die Chubb erbracht hat, auch gegenüber diesen Dritten geltend machen, müssen diese Ansprüche gewahrt und an die Chubb abgetreten werden
Der Anspruch auf Versicherungsleistung ist bei uns in Textform geltend zu machen.

6. Welche Folgen hat eine Verletzung von Obliegenheiten im Schadenfall?

Werden Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt und wird dadurch die Feststellung oder das Ausmass der Schadenfolgen beeinflusst, können wir unsere Leistungen kürzen.

Eine Kürzung entfällt jedoch, wenn das vertragswidrige Verhalten auf die Feststellung und das Ausmass der Schadenfolgen nachweisbar keinen Einfluss ausgeübt hat.

7. Was gilt für Ansprüche gegen Dritte (Subsidiarität)?

Bei Mehrfachversicherung erbringen wir die Leistungen subsidiär. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

Das Regressrecht geht insoweit auf uns über, als wir Entschädigung geleistet haben. Dies gilt auch, wenn eine Sozialversicherung oder obligatorische Versicherung (UVG, KVG) leistungspflichtig ist.

Erbringt eine andere Gesellschaft ihre Leistungen ebenfalls subsidiär, so übernehmen die beteiligten Gesellschaften die Kosten im Verhältnis ihrer Versicherungssumme anteilmässig.

Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus der Unfallkapitalversicherung.

8. Welchen Betrag müssen Sie selbst tragen? (Selbstbehalt)

Für einzelne Leistungen gilt ein Selbstbehalt. Von einer möglichen Leistungshöhe im Schadenfall der Chubb wird dieser Betrag immer in Abzug gebracht und muss von Ihnen selbst getragen werden.

Bitte entnehmen Sie die Höhe Ihres Selbstbehalts Ihrer Police.

9. Wann besteht kein Versicherungsschutz?

- 9.1 Wir werden keinen Versicherungsschutz bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit dieser Versicherungsschutz eine Schadenzahlung oder eine Leistung die uns oder unserer Mutter- bzw. Holding-Gesellschaft einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäss UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der Schweiz, der EU oder den USA aussetzen würde.

Neben den in den Speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden,

- 9.2 die infolge der Ausübung der folgenden Tätigkeiten auf der Reise entstehen:
- Reitsport
 - Jetski
 - Motorradfahren (Als Motorräder gelten alle Krafträder, Roller, Quads, oder Trikes mit einem Hubraum über 50 ccm).
 - Sporttauchen sowie Tauchen ausserhalb der für das erzielte Tauchbrevet zulässigen Maximaltiefe
- 9.3 die in Zusammenhang mit Reisen entstehen, auf denen handwerkliche Tätigkeiten ausgeübt werden;
- 9.4 die in Zusammenhang mit Reisen entstehen, die getätigt werden, um vor Ort medizinische, kosmetische oder sonstige Arztbehandlungen (z.B. Zahnbehandlungen) durchzuführen
- 9.5 die in Zusammenhang mit Kreuzfahrten entstehen
- 9.6 die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- 9.7 Leistungen für Krankheiten, Unfälle, die bereits bei Beginn der Reise bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhergesehene akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- 9.8 Die bei Beginn der Reise bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- 9.9 die vorsätzlich durch Sie oder weitere versicherte Personen herbeigeführt wurden;
- 9.10 welche Sie oder weitere versicherte Personen durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht haben;
- 9.11 die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht worden sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die Ihnen oder weiteren versicherten Person durch Kriegsereignisse zustossen, ohne dass Sie zu den aktiven Teilnehmern am Krieg oder Bürgerkrieg gehören (passives Kriegsrisiko).

Aktiver Teilnehmer ist auch, wer auf Seiten einer kriegführenden Partei zur Kriegsführung bestimmte Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge, Waffen oder andere Materialien anliefert, abtransportiert oder sonst damit umgeht.

Mitversichert sind Schäden durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die ausserhalb der Territorien der kriegführenden Parteien ausgeführt werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben in jedem Falle Schäden:

- durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen);
 - im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Japan, Russland, USA;
 - Aufenthalte oder Reisen in Länder und Regionen, für die bereits vor Antritt der Reise eine Reisewarnung oder Teilreisewarnung (Regionen) des Eidgenössischen Departments für auswärtige Angelegenheiten (EDA) besteht;
 - im Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, wenn die Schweiz als kriegführende Partei beteiligt ist oder, wenn die Kriegsereignisse auf Schweizer Gebiet stattfinden.
- 9.12 bei denen der externe Schadengutachter, wie z.B. ein Arzt, direkt Begünstigter ist oder mit Ihnen oder weiteren versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
- 9.13 die unter direktem Einfluss von Drogen, Medikamenten, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- 9.14 die sich ereignen anlässlich der aktiven Teilnahme an
- Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;

- 9.15 Wettkämpfen und Trainings als Profisportler oder in Zusammenhang mit einer Extremsportart (z.B. Fallschirmspringen; extreme Hochgebirgstouren);
- 9.16 gewagten Handlungen, bei denen man sich bewusst einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- 9.17 als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit dieser nach Schweizer Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- 9.18 die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere Atomkernumwandlungen;

10. Definitionen (soweit zutreffen und verwendet)

- 10.1 Nahe stehende Personen sind:
- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Großeltern und Geschwister);
 - Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder;
 - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
- 10.2 Naher Arbeitskollege/Urlaubsvertretung
Als naher Arbeitskollege/Urlaubsvertretung gilt eine Person mit der Sie gemeinsam arbeiten und die zwangsläufig während Ihres Urlaubs im Geschäft anwesend sein muss.
- 10.3 Kreuzfahrt
Eine Kreuzfahrt ist eine Schiffsreise für mehr als 3 Tage, auf der Transport und Unterkunft primär auf einem Ozean oder Fluss stattfinden.
- 10.4 Unwetterlagen
Wetterlage bei der die Polizei oder adäquate Behörde mit Hilfe öffentlicher Kommunikationskanäle (inklusive TV und Radio) darauf hinweist, dass es unsicher ist, die ursprünglich geplante Reiseroute zu benutzen.
- 10.5 Reise
Als Reise gilt ein mehr als einen Tag dauernder Aufenthalt im Ausland. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf insgesamt 30 Tage beschränkt.

Jegliche Art von Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit während der Reise ist nicht versichert.
- 10.6 Ausland
Jedes Land ausserhalb der Schweiz.
- 10.7 Reiseunternehmen
Als Reiseunternehmen gilt die Fluggesellschaft, mit der Sie Ihren Flug für Ihre Reise gebucht haben.
- 10.8 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 10.9 Panne
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsches Benzin gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 10.10 Unfall
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äußeren Faktors auf den menschlichen Körper. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmassen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden sowie der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser, sowie tauchtypische Gesundheitsschädigungen (Caissonkrankheit, Barotrauma), ohne dass ein Unfallereignis festgestellt werden kann.
- 10.11 Motorfahrzeug
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von außen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine

Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoß, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.

10.12 Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen

Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.

11. Wann sind die Leistungen fällig?

Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den Speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

12. In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Wir erbringen unsere Leistungen grundsätzlich in Schweizer Franken (CHF). Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von Ihnen oder weiteren versicherten Person gezahlt wurden.

13. Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

14. Normenhierarchie

Die Speziellen Bedingungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Klagen gegen die Chubb können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort von Ihnen oder weiteren anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

16. Kontaktadresse

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Bärengasse 32, 8001 Zürich

Teil 2. Spezielle Bedingungen zu den einzelnen Versicherungsbestandteilen

A Annullationskostenversicherung („Annulation“)

1. Geltungsbereich

Die Versicherung beginnt im Zeitpunkt der definitiven Buchung und endet mit dem Antritt der versicherten Reise.

2. Versicherungsleistungen

2.1 Stornierungskosten

Wenn Sie oder weitere versicherte Personen aufgrund eines versicherten Ereignisses Ihre Reise annullieren, bezahlt die Chubb die vertraglich geschuldeten Stornierungskosten zum in der Leistungsübersicht angegebenen Versicherungssumme.

Wir übernehmen dabei Stornierungskosten von:

- Übernachtungsarrangements
- Flügen oder anderer Reisemittel
- Exkursionen

2.2 Verspäteter Reiseantritt

Wenn Sie oder weitere versicherte Personen aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antreten, übernimmt Chubb anstelle der Stornierungskosten (maximal bis zur Höhe der Kosten bei einer Stornierung):

- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und
- die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes, anteilmäßig zum Unterkunftspreis (ohne Transportkosten). Der Anreisetag gilt als genutzter Reisetag.

2.3 Die Auslagen für Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

3. Versicherte Ereignisse

- 3.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft, schwere Erkrankung, Quarantäne in Folge schwerer Infektion, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder infolge Todes, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist:
- von Ihnen;
 - einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese storniert;
 - einer Ihnen oder weiteren versicherten Personen nahestehenden Person, die nicht mitreist.
 - Haben mehrere Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal 10 Personen annulliert werden.
- 3.2 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn
- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
 - die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.
- 3.3 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung storniert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war.
- 3.4 Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, sofern die Komplikationen von einem Facharzt, z.B. Gynäkologen bestätigt worden sind.
- 3.5 Sofern Sie Ihren Reiseantritt auf Grund einen Einbruchs – bzw. Einbruchversuchs an Ihrem Wohnort oder dem einer mitversicherten Person verpassen und die Polizei Ihre Anwesenheit benötigt,
- 3.6 Aufgrund Feuer- oder Flutschaden an Ihrem Wohnort oder dem einer mitversicherten Person, vorausgesetzt dieser Schaden tritt innert 7 Tagen vor Reiseantritt ein.
- 3.7 Sofern Sie unerwartet als Zeuge in einem Gerichtsverfahren einberufen werden.
- 3.8 Auf Grund unerwarteter Arbeitslosigkeit nach dem Abschluss der Versicherung

4. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 9: „Nicht versicherte Ereignisse“, der Gemeinamen Bestimmungen)

- 4.1 Schlechter Heilungsverlauf/Vorerkrankung oder chronische Krankheiten
Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- 4.2 Absage durch das Reiseunternehmen oder den zur Leistung Verpflichteten (Leistungsschuldner)
Wenn das Reiseunternehmen oder der zur Leistung Verpflichtete (Leistungsschuldner) die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurück zu vergüten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 4.3 Behördliche Anordnungen
Wenn behördliche Anordnungen die planmäßige Durchführung der gebuchten Reise unmöglich machen.

- 4.4 Ihre Berufung als Zeuge im Rahmen ihrer regelmässigen Tätigkeit erwartbar war (z.B. durch Tätigkeit als Gutachter)
- 4.5 Sie Ihre Stelle aufgrund eigenem Verschulden oder Selbstkündigung verloren haben
- 4.6 Sie Selbstständig oder in einem befristeten Vertragsverhältnis waren
- 4.7 Leistungen, die mittels geldähnlichen Werten beglichen wurden, z.B. Bonuspunkte, Flugmeilen, Timeshare oder ähnlichen Vorteilsmechanismen.

5. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall, der Gemeinamen Bestimmungen)

Um die Leistungen der Chubb beanspruchen zu können, müssen Sie oder weitere versicherte Personen als anspruchsberechtigte Personen bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen annullieren und danach den Schadenfall der Chubb schriftlich melden.

B Reiseabbruch

1. Geltungsbereich

Die Versicherung beginnt mit dem Antritt der versicherten Reise.

2. Versicherungsleistungen

2.1 Abbruchkosten

Wir erstatten Ihnen,

- die Ihnen nachweislich entstandenen Kosten für gebuchte und vertraglich geschuldete, aber nicht in Anspruch genommene Reise- oder Unterkunftsleistungen.

Der Ersatz berechnet sich aus dem gesamten Reisepreis. Es werden die nicht in Anspruch genommenen zu den Gesamt-Reisetagen ins Verhältnis gesetzt.

- die Ihnen nachweislich entstandenen Mehrkosten für eine Umbuchung oder alternative Beförderung in einem Beförderungsmittel, das dem der ursprünglich geplanten Rückreise gleich kommt, auf der direktesten alternativen Route inklusive notwendigen Unterkunftsleistungen.

Die Versicherungsleistung ist auf den in der Police genannten Betrag beschränkt.

2.2 Der Selbstbehalt beträgt 10%, mindestens CHF 50.

2.3 Die Auslagen für Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

3. Versicherte Ereignisse

Sie oder weitere versicherte Personen müssen die Reise aus einem der in A 3.1- 3.6 genannten Gründen abbrechen oder anpassen.

4. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 9: „Nicht versicherte Ereignisse“, der Gemeinamen Bestimmungen)

4.1 Schlechter Heilungsverlauf/Vorerkrankung oder chronische Krankheiten

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

4.2 Absage durch das Reiseunternehmen oder zur des Leistungsschuldners (bspw. Fluggesellschaft)

Wenn das Reiseunternehmen oder der Leistungsschuldner die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

4.3 Behördliche Anordnungen

Wenn behördliche Anordnungen die planmäßige Durchführung der gebuchten Reise unmöglich machen.

4.4 Leistungen, die mittels geldähnlichen Werten beglichen wurden, z.B. Bonuspunkte, Flugmeilen, Timeshare oder ähnlichen Vorteilsmechanismen.

5. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Pflichten im Schadenfall, der Gemeinamen Bestimmungen)

Um die Leistungen der Chubb beanspruchen zu können, muss Sie oder weitere versicherte Personen als anspruchsberechtigte Personen bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen annullieren und danach den Schadenfall der Chubb schriftlich melden.